

Verein für Hauspflege e.V.

Ambulante Alten- und Krankenpflege
Gegründet 1953

64283 Darmstadt
Saalbaustraße 28
Tel.: 0 61 51 - 2 00 76 und 2 66 80
Fax: 0 61 51 - 2 66 81
E-Mail: mail@vereinfuerhauspflege.de

(Stand: März 2020)

Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Für pflegebedürftige Menschen übernimmt die Pflegekasse einen zusätzlichen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Ein möglichst langes und selbstbestimmtes Leben zu Hause und die Selbständigkeit bei der Gestaltung des Alltags sollen damit gesichert und gefördert werden.

Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen in der Pflege sollen weiterhin Angehörige und Pflegepersonen entlasten und unterstützen. Sie reichen von speziellen und individuellen Betreuungsangeboten bis hin zu Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Ganz nach Ihren Bedürfnissen können diese Leistungen individuell gestaltet werden.

Wer hat Anspruch auf den Betreuungsbetrag?

Alle Personen, die im häuslichen Umfeld gepflegt werden und einen Pflegegrad von 1 bis 5 haben. Das häusliche Umfeld ist unter anderem die eigene Wohnung des Pflegebedürftigen, die Wohnung der Pflegeperson oder auch die Altenwohnung oder das betreute Wohnen.

Welche Leistungen können mit dem Entlastungsbetrag erstattet werden?

- Leistungen in einer zugelassenen Einrichtung der Kurzzeit- oder Tages- und Nachtpflege (zusätzliche Tage in der Einrichtung oder Finanzierung des Eigenanteils wie z.B. Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- Unterstützung durch einen zugelassenen Pflegedienst, für Personen mit dem Pflegegrad 1 auch für Leistungen im Bereich der Selbstversorgung.
- Kosten, die durch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag entstehen. Nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag werden beispielsweise von Familienentlastenden Diensten, Alzheimergruppen, ehrenamtlichen Helferinnen- und Helferkreisen sowie Fachstellen für Familienpflege angeboten. Weitere Anbieter sind z.B. Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter oder haushaltsnahe Dienstleister mit entsprechender Anerkennung. Bei Interesse informiert Sie ihre Pflegekasse gerne, ob und ggf. welche Anbieter es in Ihrer Nähe gibt.

Wie hoch sind die Entlastungsleistungen?

Der Entlastungsbetrag von 125 Euro ist für jeden Pflegebedürftigen gleich hoch, unabhängig davon, in welchem Pflegegrad er eingestuft ist. Es handelt sich um eine Sachleistung. Sie kann nicht pauschal bzw. automatisch an den Pflegebedürftigen ausgezahlt werden. Der Entlastungsbetrag muss nicht jeden Monat aufgebraucht werden. Es besteht die Möglichkeit, die Beträge zu sammeln. Die nicht verbrauchten Beträge müssen spätestens im darauffolgenden Kalenderhalbjahr abgerufen sein, sonst verfallen sie.

Wie werden Entlastungsleistungen erstattet?

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachten Leistungen. Als Nachweis dienen Abrechnungen, Quittungen und Belege. Diese können Sie formlos über uns, als Ihren Leistungserbringer abrechnen. Dafür müssen Sie eine Abtretungserklärung unterschreiben.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.